

Präventionskonzept zur Vorbeugung gegen die sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und besonders verletzlichen Personen

1. Einleitung

Die in diesem Präventionskonzept enthaltenen Grundsätze und Verhaltensregeln bezwecken die Schaffung und Erhaltung einer vertrauenswürdigen Umgebung für Minderjährige und die Achtung ihrer Rechte und Bedürfnisse. Sie wenden sich gegen sexuelle Ausbeutung, sexuellen Missbrauch und physische oder seelische Gewalt.

Die Ausführungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jedoch nur die männliche Form verwendet.

2. Geltungsbereich

Dieses Präventionskonzept gilt für alle, die als Mitarbeitende, ehrenamtlich Tätige oder Freiwillige der KGA (nachfolgend gemeinsam als „Verantwortliche“ bezeichnet) für Minderjährige Verantwortung tragen.

Als sexuelle Ausbeutung gelten auch gesetzlich nicht strafbare Handlungen, die aber eine eindeutige sexuelle Grenzüberschreitung im Umgang mit Minderjährigen und besonders verletzlichen Personen darstellen.

Als «minderjährig» gilt jede Person unter 18 Jahren. Ihr gleichgestellt sind Personen, die sich im Zustand der Krankheit, der physischen oder psychologischen Schwäche oder der mangelnden persönlichen Freiheit befinden, so dass ihre Verstehens-, Willens- und auf jeden Fall Widerstandskraft gegen einen Übergriff eingeschränkt ist, sei es auch nur vorübergehend.

Unter den Begriff «Eltern» fallen hier auch Personen, denen an Stelle oder zur Unterstützung der leiblichen Eltern die elterliche Sorge anvertraut ist.

3. Grundsätze

- a) Wir fördern die Achtung der Rechte und Bedürfnisse von Minderjährigen durch eine entsprechende Bewusstseinsbildung und durch Verhaltensregeln für die Verantwortlichen (vgl. Kap. 4).
- b) Wir bekämpfen jede Form von Gewalt und Missbrauch, ob physisch oder psychisch. Diskriminierungen, Mobbing und sexuelle Übergriffigkeit werden nicht geduldet.

- c) Jedem Verdacht, der uns gemeldet wird, gehen wir gemäss unserer separat aufgeführten Verfahrensordnung nach.
- d) Die Verantwortlichen werden auf ihre Eignung für die Arbeit mit Minderjährigen geprüft. Sie verpflichten sich schriftlich zum untenstehenden Verhaltenskodex (Kap. 4) und sind stets bereit, über ihr Tun Rechenschaft abzulegen. Die KGA hilft ihnen, Anzeichen von sexueller Ausbeutung zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren.
- e) Die Eltern von Minderjährigen müssen über die Kurse, Weiterbildungen, Lager und die anderen Aktivitäten informiert sein.
- f) Aktivitäten mit erhöhtem Risiko für die körperliche oder psychische Integrität der Minderjährigen werden unterlassen. Im Zweifelsfall werden sie nur mit der Erlaubnis der Eltern durchgeführt.
- g) Von der Prälatur Opus Dei verantwortete pastorale Aktivitäten für Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern. Diese müssen über die Aktivität und über Namen und Kontaktdaten eines Verantwortlichen informiert sein. Diese Dokumente sind mit der entsprechenden Diskretion aufzubewahren.

4. Verhaltensregeln für alle Verantwortlichen

- a) Es wird weder physische noch psychische noch sexuelle Gewalt angewendet.
- b) Minderjährige dürfen keiner Gefahr für ihre physische oder mentale Sicherheit ausgesetzt werden.
- c) Man respektiert die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der Minderjährigen und pflegt eine respektvolle Sprache ohne Beschimpfungen und sexuelle Zweideutigkeiten.
- d) Jeglicher unangemessene oder unnötige Kontakt, ob physisch oder verbal, wird vermieden, wenn er als sexuell konnotierter Übergriff interpretiert werden könnte (Liebkosungen, unkluge oder unmotivierte Küsse oder Umarmungen usw.).
- e) Kontaktaufnahmen mit Minderjährigen werden auf das Notwendige beschränkt und müssen den Eltern bekannt sein. Bei einer elektronischen Gruppen-Kommunikation (z.B. WhatsApp-Gruppe) eines Leitenden mit Minderjährigen soll immer mindestens ein weiterer Verantwortlicher einbezogen sein.
- f) Es wird dafür gesorgt, dass Minderjährige sich möglichst nicht an unbekanntem oder unkontrollierbaren Orten aufhalten.
- g) Leitende übernachten nie zusammen mit Minderjährigen im gleichen Zimmer oder Zelt. Minderjährige selbst übernachten entweder allein oder mindestens zu dritt in einem Zimmer

oder Zelt. Eine zeitgleiche Benutzung offener Duschräume, Badezimmer und Umkleieräume durch Verantwortliche und Minderjährige ist untersagt.

- h) Individuelle Gespräche mit Minderjährigen haben an einem Ort stattzufinden, der jederzeit für Dritte einsehbar und zugänglich ist.
- i) Keine Vorzugsbehandlung (etwa durch persönliche Geschenke) und keine Diskriminierung von einzelnen Minderjährigen durch die Leitenden; keine intransparenten Vertraulichkeiten.
- j) Das Fotografieren oder Filmen von Minderjährigen und die Veröffentlichung von Bildern, auf denen Minderjährige erkennbar sind, benötigen die Zustimmung der Eltern.
- k) Transporte von Minderjährigen in privaten Transportmitteln dürfen nur mit mindestens zwei Minderjährigen oder zwei Verantwortlichen stattfinden.
- l) Wer als Verantwortlicher einer Aktivität ein unangemessenes Verhalten feststellt, mag es auch nicht besonders schwerwiegend scheinen, informiert unverzüglich eine unbeteiligte Person der jeweiligen Jugendclub- oder Hausleitung der KGA oder die von der KGA bezeichnete Ansprechperson. Diese sorgen dafür, dass die Eltern des mutmasslichen Opfers ins Bild gesetzt werden. Die KGA geht daraufhin gemäss ihrer Verfahrensordnung für solche Fälle vor. Verdachtsfälle sind mit der nötigen Diskretion zu behandeln. Eine allfällige Kommunikation nach aussen (Behörden, Medien usw.) überlässt man der von der KGA dafür bestimmten Person.
- m) Die Verantwortlichen enthalten sich jedes Urteils sowohl über einen Tatverdächtigen als auch über ein mutmassliches Opfer und seine Familie. Beiden soll mit Einfühlungsvermögen und Hilfsbereitschaft begegnet werden.

5. Verantwortlichkeiten

Unmittelbar verantwortlich für das Einhalten dieses Präventionskonzepts sind die jeweiligen Jugendclub- und Hausleitungen der KGA. Die Letztverantwortung liegt beim Vorstand der KGA. Dieser kann jederzeit und unangemeldet die korrekte Umsetzung der Verhaltensregeln überprüfen.

Genehmigt mit Vorstandsbeschluss vom 08.11.2021